Ermittlung der UVP-Pflicht bei Rodungen und Erstaufforstungen

Prüfschema für Einzelvorhaben (Neuvorhaben)

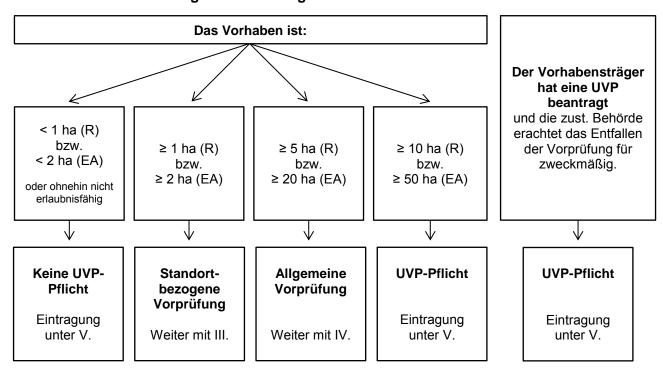
AELF	Bezeichnung
Vorhabenstyp	☐ Rodung (R) ☐ Erstaufforstung (EA)
Vorhabensträger	Name, ggf. gesetzl. Vertreter
	Anschrift
	Telefon
	E-Mail
Lage des Vorhabens	FlNr./Gemarkung
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	

I. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche ("Vorhaben") in Hektar?

ha

II. UVP-Pflicht - Ermittlung nach Flächengröße



lst ein ir	n IV. 2.3. genanntes Gebiet (z. B. Natura 2000-Gebiet oder	r NSG) betr	offen?		
□ ja □ nein	 → Weiter mit IV. (Stufe 2 der standortbezogenen Vorpt → Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Eintragung un 	_	.,			
IV. Allo	gemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 U	VPG				
Beachte	Das nachstehende Prüfschema bezieht sich auf den konnten und Erstaufforstungen. Im Sinne einer höhe Stellen mit dem UVPG wortgleich.					
1.	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens					
1.1	Wichtigste vorgesehene Maßnahmen, die sich auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, auswirken:					
1.2	Verursacht das Vorhaben erhebliche Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen oder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind?					
2.	Standort des Vorhabens Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird (nachstehende Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG)					
		nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit		
2.1	Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebiets, insbesonde	ere als	Fläche	e für		
2.1.1	Siedlung und Erholung					
2.1.2	Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft					
2.1.3	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen					
2.1.4	Verkehr					
2.1.5	Ver- und Entsorgung (z. B. auch Deponien)					
2.1.6	Sonstige					
2.1.7	andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken					
2.2	Qualitätskriterien Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrur Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesonde Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergru Umweltauswirkungen führen?	ere Flä	iche, E	Boden, Landschaft, Wasser, Tiere,		
2.2.1	Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung					
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt					
2.2.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder für den Artenschutz und für die biologische Vielfalt					
2.2.4	Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile					
2.2.5	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung					

III. Standortbezogene Vorprüfung (Stufe 1):

			nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit	
2.3	Schutzkriterien (= Einstieg bei sta Sind durch das Vorhaben nachsteh		en)			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- oder V § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG; auch b von außen in das Gebiet hineinwirk	ogelschutzgebiete) nach bei Beeinträchtigungen, die				
	Wichtig: Natura 2000-Verträglichk	eitsprüfung erforderlich?				
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSch 2.3.1 erfasst	G), soweit nicht bereits von				
2.3.3	Nationalparke und Nationale Natur (§ 24 BNatSchG), soweit nicht bere					
2.3.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSc	hG)				
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BN	NatSchG)				
2.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)					
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)					
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)					
2.3.9	Wasserschutz- (§ 51 WHG), Heilquellenschutz- (§ 53 Abs. 4 WHG), Risiko- (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)					
2.3.10	Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind					
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne der Landesplanung					
2.3.12	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften					
3.	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen					
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:					
	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)					
	 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen 					
	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen					
	der Wahrscheinlichkeit von Ausv	wirkungen				
	 dem voraussichtlichen Zeitpunkt Auswirkungen 	des Eintretens sowie der Da	uer, F	läufigl	keit und Umkehrbarkeit der	
	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben					
	der Möglichkeit, die Auswirku	ngen wirksam zu verminde	rn			
	vom Träger des Vorhabens vorg	jesehene Vermeidungs- und	Vermi	nderu	ngsmaßnahmen	
	etwaige positive Umweltauswirk	ungen des Vorhabens				
	Schutzgut	Überschlägige Beschreibung de chen nachteiligen Umweltauswi			Beurteilung der Erheblichkeit der Jmweltauswirkungen	
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Waldfläche hat besondere Bedeutung für Immisions- schutz , Lärm durch KKW wird gedämpft		Ir	rhebliche Waldflächen mit besonderer Bedeutung für mmissionsschutz in unmittelbarer Nähe und flächengl Ersatzaufforstung, deshalb geringe Beeinträchtigung c	
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lebensraum für potentiell vorkommende Tierar (Bsp.Haselmaus) geht verloren		en k	mmissionsschutzfunktion Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (siehe auc Bescheid UNB des LRA Landshut)	
3.3	Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	Wasserspeicher Wald und organischer Boden geht verloren; Landschaftsbild schlechter, da Wald poitiver als Schallwerk Mittelfristiger Ausgleich durch Ersatzaufforstu				
3.4	Kulturgüter und sonstige Sachgüter					
3.5	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Wechselwirkung zwischen 3.2 und 3.3			Mittelfristig durch Ausgleichsflächen weitgehend kompensiert	

4.	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens			
	Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?	Erläuterung/Begründung: geringe Erheblichkeit		
	□ nein → Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Weiter mit V.□ ja → Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Weiter mit V.			

V. Feststellung der UVP-Pflicht

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.	Λ .		☐ nein	☐ ja
Datum, Name, Unterschrift des Bearbeiters	<u>U</u>		My	

Hinweis zur Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG):

Die Feststellung nach V. "Das Vorhaben ist UVP-pflichtig" kann zusammen mit Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Beteiligungsverfahren (nach § 19 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 BayVwVfG) bei Bekanntmachung der Auslegung erfolgen.

Hat eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung nach Nr. III bzw. IV ergeben, dass das Vorhaben keine UVP erfordert, ist diese Feststellung ("Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig") der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Hierfür ist das Formblatt "Bekanntgabe" gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG zu verwenden.

Die Bekanntgabe unterliegt keiner besonderen Form, sondern kann in zweckmäßiger Weise z. B. auch im Internet erfolgen.